

Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“

Vom 24. Juli 1989

Der Landkreis München erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Schleißheimer Forst einschließlich des Schloßparkes, das Mallertshofer Holz, das Hacklholz, die Moorlandschaft westlich Oberschleißheim, die Halbtrockenflächen südlich des Schlosses Oberschleißheim und nördlich des Ortsteiles Garching-Hochbrück sowie die Erholungsgewässer werden unter der Bezeichnung „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.300 ha.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten, Maßstab 1 : 25.000 (Anlage) und Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte, Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt durch das Landratsamt München am 09.08.1988, ist beim Landratsamt München – Untere Naturschutzbehörde – niedergelegt. Sie wird dort als Bestandteil dieser Verordnung archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte, Maßstab 1 : 25.000, wird als Bestandteil mit dieser Verordnung bekannt gemacht und dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes. In Zweifelsfällen über den genauen Geltungsbereich der Verordnung ist die archivmäßig verwahrte Karte, Maßstab 1 : 5.000, maßgebend (Innenrand des grünen Striches).

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“ ist,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere auf den Trocken- und Halbtrockenflächen, in der Moorlandschaft und den Waldungen zu erhalten und die Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt auf diesen Flächen zu sichern,
2. die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes der Münchner Schotterebene, mit den sich abwechselnden verschiedenen Lebensräumen zu erhalten,

3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Wälder und Gewässer als bevorzugte Naherholungsgebiete in diesem Raum zu sichern sowie den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) entgegenstehen oder den Charakter der Lebensräume für Pflanzen und Tiere nachteilig verändern.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung - BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude, z.B. Wochenendhäuser, Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
2. Gewässer, deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Dränanlagen zu errichten;
3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern, soweit dies nicht im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt;
4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten aufzustellen;
5. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze ganz oder teilweise zu beseitigen, soweit dies nicht im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgt;
6. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;

7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgt;
 8. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten oder Wohnwagen abzustellen;
 9. Flugmodelle mit Eigenantrieb aufsteigen zu lassen;
 10. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, zu betreiben oder anzubringen;
 11. Flächen kleingärtnerisch zu nutzen oder entsprechend zu bepflanzen, z. B. mit lebenden Zäunen;
 12. Entwässerungs- und Vorflutgräben mittels Grabenfräse zu räumen;
 13. Halbtrocken- und Trockenflächen umzubrechen, zu düngen oder eine extensive Schafbeweidung, die diese Flächen erhält, zu intensivieren;
 14. chemische Pflanzenbehandlungsmittel auf Halbtrocken- und Trockenflächen einzusetzen;
 15. Veranstaltungen für eine größere Anzahl von Menschen durchzuführen; dies gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.
- (2) Von Abs. 1 unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen auf Naß- und Trockenstandorten gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Eine Erlaubnis nach Abs. 1 darf unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung (§ 3) den Handlungen nicht entgegensteht und der Charakter der verschiedenen Lebensräume für Pflanzen und Tiere nicht nachteilig verändert wird.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt München als Untere Naturschutzbehörde zuständig.
- (6) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3

erfüllt sind und das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde sein Einvernehmen erklärt. Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung hingewiesen werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße land-, fischerei- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 5;
3. die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen, ohne Verwendung von Beton;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufer, auch zeitgemäße maschinelle Bachreinigungsmethoden, mit Ausnahme der Grabenfräse, wenn ein einseitiger Uferbewuchs erhalten bleibt; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 12.
5. Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost und der bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung;
7. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen;
8. die bestimmungsgemäße Nutzung der Regattaanlage Feldmoching – Oberschleißheim;
9. die bestimmungsgemäße Nutzung des Naherholungsgebietes Garchinger Weiher;
10. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende bestimmungsgemäße Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Oberschleißheim;
11. für die Schloßanlage Oberschleißheim die Maßnahme zur Unterhaltung, Park- und Denkmalpflege und der Gartengestaltung sowie die kulturelle Nutzung;
12. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn;
13. die bestimmungsgemäße Nutzung der Standortmunitionsniederlage München – Eching;
14. die bestimmungsgemäße Nutzung der Hover- und Sicherheitsfläche der Bundesgrenzschutz-Fliegerstaffel Oberschleißheim.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München (ABl.) in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen des Schleißheimer Forstes einschließlich Schloßpark sowie Mallertshofer Holz und Moorlandschaft westlich des Ortsteiles Oberschleißheim vom 25.09.1963 (ABl. vom 24.9.1963, Nr. 44), in der Fassung vom 17. Sept. 1970 (ABl. vom 23.9.1970, Nr. 39), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 17.12.1976 (ABl. vom 17.12.1976, Nr. 45), außer Kraft.

Anlage: 1 Lageplan Maßstab 1 : 25.000

Landratsamt München
München, 24.7.1989

Dr. Gillessen
Landrat

Hinweis:

Die Karten sind aus technischen Gründen nicht im Originalmaßstab wiedergegeben!

Kartenausschnitt linke Hälfte



Kartenausschnitt rechte Hälfte

